

Hinweise:

Die Gewässergrenzen sowie die Vereinsgewässerordnung sind zu beachten. Fische, die unter dem Mindestmaß oder in ihrer Schonzeit gefangen werden, sind schonend abzuködern und unverzüglich an der Fangstelle zurückzusetzen. Das Fischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt; ein Fischverkauf an Privatpersonen oder zur gewerbsmäßigen Verwendung ist untersagt. Der Erlaubnisscheininhaber haftet persönlich für jeden von ihm bei der Fischereiausübung verursachten Schaden. Kraftfahrzeuge sind, soweit vorhanden auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Zelten und offenes Feuer ist verboten!

Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

*Fangbeschränkungen:

Täglich höchstens drei Forellen oder zwei Zander oder Hechte.
Zusätzlich dürfen zwei Karpfen und drei Schleien gefangen werden.

Wird die dritte Forelle oder der zweite Hecht oder Zander gefangen, ist das Fischen unverzüglich zu beenden. Ein Weiterfischen auf eine andere Fischart ist nicht gestattet.

Schonmaße und Schonzeiten

gemäß dem Fischereigesetz für Bayern (FIG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFIG) und der Vereinsgewässerordnung:

<u>Fischart</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Fischart</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Aal	50 cm	keine	Schleie	26 cm	keine
Bachsaibling	20 cm	01.10. - 28.02.	Wels	keins	keine
Bachforelle	26 cm	01.10. - 28.02.	Zander	50 cm	15.03. - 30.04.
Hecht	60 cm	15.02. - 30.04.	Edelkrebs (W)	12 cm	01.10. - 31.07.
Nase	30 cm	01.03. - 30.04.	Edelkrebs (M)	12 cm	keine
Karpfen	35 cm	keine.	Steinkrebs (W)	10 cm	01.10. - 31.07.
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 28.02.	Steinkrebs (M)	10 cm	keine

Folgende Fischarten sind ganzjährig geschützt:

Bartgrundel, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Steingreßling, Sterlet, Stör, Teich-, Fluss- Maler und Flussperlmuschel

Nachtfischen:

eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit
bzw. während der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr.

Verstöße haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge

